



• Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler, 16.01.2023

Telefon 0681 501-00

E-Mail

poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

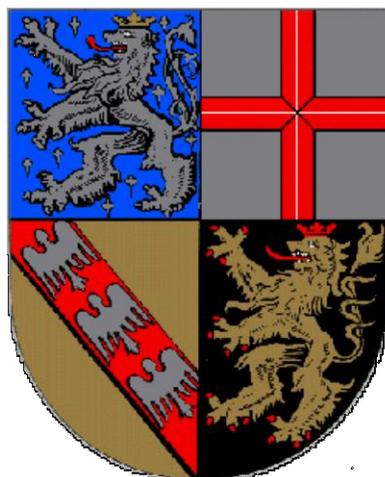
Aktenzeichen: II WASS/1/22-16

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Planergänzungsbeschluss

**für den Rahmenbetriebsplan zum Heben und Einleiten von
Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des
Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN
in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf
der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen**

- Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.08.2021 -



A. Entscheidung

Dieser Planergänzungsbeschluss ergänzt den Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf vom 17.08.2021 - II WASS/5/17-173.

1. Planergänzung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 – II WASS/5/17-173 - wird auf Grundlage und in Würdigung des ergänzenden Verfahrens zur Nachbeteiligung der Öffentlichkeit in den Gemeinden Beckingen und Wallerfangen und zur partiellen Nachholung der Behördenbeteiligung unverändert aufrechterhalten.

2. Weitere Entscheidungen

2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 zu dem Az. II WASS/5/17-173 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden auf Grundlage und in Würdigung des ergänzenden Verfahrens zur Nachbeteiligung der Öffentlichkeit in den Gemeinden Beckingen und Wallerfangen und zur partiellen Nachholung der Behördenbeteiligung unverändert aufrechterhalten.

2.2 Einwendungen und Stellungnahmen

Die im ergänzenden Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung der Vorhabenträgerin, Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Begründung

1. Verfahrensrechtliche Würdigung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 wurden der Rahmenbetriebsplan zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf der RAG Aktiengesellschaft zugelassen und die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Dem Planfeststellungsbeschluss und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vorausgegangen war eine Öffentlichkeitsbeteiligung in 30 Gemeinden und Städten sowie die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Planfeststellungsbeschluss, S. 22 ff.).

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gemeinden Beckingen und Wallerfangen, deren Gemeindegebiete zu einem minimalen Teil randlich innerhalb des Untersuchungsraums der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen, erfolgte im Planfeststellungsverfahren nicht. Auch eine Behördenbeteiligung der Gemeinden Beckingen und Wallerfangen, des Landkreises Merzig-Wadern sowie des Gemeindewasserwerks Beckingen (Eigenbetrieb) und des Abwasserbetriebs Beckingen (Eigenbetrieb) fand nicht statt.

Die Gemeinde Wallerfangen hat insoweit in ihrer gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klage Verfahrensfehler gerügt. Um höchst vorsorglich mögliche Verfahrensfehler zu heilen, wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung in beiden Gemeinden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nachgeholt. Gleichzeitig wurden die Gemeinden Wallerfangen und Beckingen, der Landkreis Merzig-Wadern sowie das Gemeindewasserwerk Beckingen (Eigenbetrieb) und der Abwasserbetrieb Beckingen (Eigenbetrieb) angehört.

Die Nachbeteiligung wurde in den Gemeinden Beckingen und Wallerfangen in den Amtsblättern beider Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde die Bekanntmachung auf den Internetseiten beider Gemeinden und der Planfeststellungsbehörde sowie auf der Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 24.05.2022 bis einschließlich 23.06.2022 wurden die von der Vorhabenträgerin in 2017 eingereichten Planunterlagen sowie alle weiteren unter A.3.1 bis A.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.08.2021 aufgeführten Unterlagen und zudem der Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 auf der Internetseite des Oberbergamts des Saarlandes unter www.saarland.de/grubenwasseranstieg gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 PlanSiG zur Einsichtnahme für jedermann zur Verfügung gestellt. Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG wurden die Planunterlagen sowie alle weiteren unter A.3.1 bis A.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.08.2021 aufgeführten Unterlagen und der Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 23.06.2022 zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus - Nebengebäude, Bauamt Zimmer 1, Fabrikplatz 1, 66798 Wallerfangen und bei der Gemeinde Beckingen, Rathaus Zimmer 1.08, Bergstraße 48, 66701 Beckingen, ausgelegt.

Bis zum 23.08.2022 konnten Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben werden.

Zudem wurden die oben genannten Unterlagen den Gemeinden Beckingen und Wallerfangen, dem Gemeindewasserbetrieb Beckingen und dem Abwasserbetrieb Beckingen sowie dem Landkreis Merzig-Wadern gemäß § 73 Abs. 3a SVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde

mit Schreiben vom 04.05.2022 und der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Monaten gestellt.

Im ergänzenden Verfahren wurden drei Stellungnahmen eingereicht.

Die Gemeinde Wallerfangen trug mit Schreiben vom 28.07.2022 vor, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Wasserwerke Schäferbruch und Felsberger Straße mit den jeweils dazugehörenden Brunnenbauwerken, die das Trinkwasser für die Gemeinde aus dem Grundwasserkörper „Buntsandstein- und Muschelkalk der Mittleren Saar“ bezögen, und das Haus der Generationen in der Felsberger Straße sowie sämtliche Wasserleitungen durch den Grubenwasseranstieg beeinträchtigt würden.

Der Landkreis Merzig-Wadern teilte mit Schreiben vom 27.06.2022 mit, dass Belange des Landkreises durch das Vorhaben nicht berührt würden.

Die Gemeinde Beckingen teilte mit Schreiben vom 09.08.2022 mit, keine Einwände gegen den Grubenwasseranstieg zu erheben.

Weitere Stellungnahme und Einwendungen gingen im Planergänzungsverfahren nicht ein.

Im Zeitraum vom 14.11.2022 bis 25.11.2022 fand eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG, § 73 Abs. 6 SVwVfG statt. Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinden Beckingen und Wallerfangen und Bekanntmachung durch die Planfeststellungsbehörde bestand für die im ergänzenden Verfahren Beteiligten sowie für sonstige Betroffene vom 14.11.2022 bis zum 25.11.2022 die Möglichkeit, die von der Planfeststellungsbehörde in einer Unterlage thematisch zusammengefassten Stellungnahmen und die dazu eingereichte Stellungnahme der Vorhabenträgerin einzusehen und sich dazu schriftlich oder elektronisch zu äußern. Davon wurde kein Gebrauch gemacht.

Mit der vorsorglich nachgeholten Beteiligung der Gemeinden Beckingen und Wallerfangen, des Gemeindewasserbetriebs Beckingen, des Abwasserbetriebs Beckingen sowie des Landkreises Merzig-Wadern sowie der Öffentlichkeit im Gebiet der Gemeinden Beckingen und Wallerfangen durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 75 Abs. 1a S. 2 SVwVfG wurden mögliche Verfahrensfehler des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens geheilt.

2. Inhaltliche Würdigung der im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen

Aus dem Vortrag im Planergänzungsverfahren ergeben sich keine Inhalte, die Veranlassung gaben, den Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021 abzuändern. Das gilt insbesondere in Würdigung der einzig durch die Gemeinde Wallerfangen im Planergänzungsverfahren geltend gemachten Bedenken hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und hinsichtlich etwaiger bodenbewegungsbedingter Bergschäden.

Die Gemeindegebiete Wallerfangen und Beckingen liegen randlich in minimalem Umfang im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung, weil der Untersuchungsraum auf Grundlage der von Veränderungen potentiell betroffenen Oberflächengewässer - u. a. der Saar - bestimmt und naturräumlich abgegrenzt wurde. Die Gemeindegrenzen folgen dieser Abgrenzung nicht vollständig. Einbezogen wurden in den Untersuchungsraum wegen der naturräumlichen Abgrenzung u. a. kleine Teile der Saarwiesen auf dem Gebiet der Gemeinde Wallerfangen und die Staustufe Rehlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Beckingen. Mit der randlichen Lage der Gemeinden Wallerfangen und Beckingen im Untersuchungsraum sind Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die Gemeindegebiete jedoch nicht verbunden.

Mit dem Grubenwasseranstieg potentiell einhergehende Bodenbewegungen (Hebungen) wurden in dem von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld – Schetelig GmbH vom 19.02.2016 untersucht. Danach ist davon auszugehen, dass grubenwasseranstiigsbedingte Bodenbewegungen (Hebungen) auf den Einwirkungsbereich des früheren Abbaus beschränkt bleiben (Gutachten Heitfeld – Schetelig, S. 97 f.), womit Auswirkungen im Gemeindegebiet Wallerfangen, das außerhalb des Einwirkungsbereichs früheren Abbaus liegt, nicht zu erwarten sind. Auch während des aktiven Abbaus wurden nach Angaben der Vorhabenträgerin aus dem Bereich der Gemeinde Wallerfangen keine bodenbewegungsbedingten (senkungsbedingten) Bergschäden liquidiert. Unter dem Gemeindegebiet hat kein Abbau stattgefunden. Die Gemeinde Wallerfangen war während des aktiven Abbaus nicht von Senkungen betroffen und wird daher auch im Zuge des Grubenwasseranstiegs keine Hebungen erfahren.

Im Übrigen ist das bodenbewegungsbedingte Bergschadenrisiko auf Grundlage des Gutachtens des Ingenieurbüros Heitfeld – Schetelig GmbH selbst innerhalb des Einwirkungsbereichs insgesamt als gering einzustufen; schwere Bergschäden sind nicht zu erwarten (Gutachten Heitfeld – Schetelig, S. 113). Daher steht dem Grubenwasseranstieg auch innerhalb des potentiellen Einwirkungsbereichs des Grubenwasseranstiegs nicht die Wahrscheinlichkeit schwerer Bergschäden entgegen. Die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2021, S. 66 u. 87, 148/149, 150/151, 153/154 und 157 gelten unverändert. Relevante Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen und Infrastruktur sind damit ausgeschlossen.

Dies gilt auch mit Blick auf potentielle Erderschütterungen. Das Erschütterungspotential des Grubenwasseranstiegs wurde in dem von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachten von Prof. Alber vom 22.03.2017 untersucht und auch durch von den von der Planfeststellungsbehörde beauftragten Gutachter Prof. Knoll geprüft. Der Gutachter der Vorhabenträgerin kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das maximale Erschütterungspotential im Bereich der Wasserprovinz Duhamel, die außerhalb des Gemeindegebiets Wallerfangen liegt, für 0,1 % der Ereignisse bei maximal 22,5 mm/s liegt (Gutachten Alber, S. 33). 80 % der Erderschütterungen werden Schwinggeschwindigkeiten < 1 mm/s haben und damit nicht spürbar sein (Gutachten Alber, S. 33). Die Darlegungen des Gutachters Alber wurden insoweit von dem behördlich beauftragten Gutachter Prof. Knoll bestätigt. Die prognostizierte maximale Schwinggeschwindigkeit von 22,5 mm/s lässt, auch wenn sie auftreten sollte, schwere Bergschäden nicht erwarten; dies gilt erst recht für Erderschütterungen mit geringeren Schwinggeschwindigkeiten. Die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss auf S. 66, 158, 167, 169 gelten unverändert. Da das Gemeindegebiet Wallerfangen außerhalb der Wasserprovinz Duhamel liegt, sind dort spürbare und schadengeeignete Erderschütterungen ohnehin nicht zu erwarten.

Die entsprechenden Erwägungen gelten auch für das Gemeindegebiet Beckingen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung wurden im Planfeststellungsverfahren gutachterlich durch den Gutachter der Planfeststellungsbehörde, Prof. Wagner, und den Gutachter der Vorhabenträgerin, das Erdbaulaboratorium Saar, geprüft. Übereinstimmendes Ergebnis der Gutachter ist, dass es durch den Grubenwasseranstieg bis minus 320 m NHN zu keinen Betroffenheiten des Trinkwassers kommt.

Zwischen dem Grubenwasserniveau und der Unterkante des grundwasserführenden Gesteins im Mittleren Buntsandstein und den Kreuznacher Schichten des Oberrotliegenden liegt auch nach dem Grubenwasseranstieg auf das zugelassene Niveau von minus 320 m NHN ein mehrere 100 m umfassender Abstand; die Potentialdifferenz zwischen dem Grubenwasser und dem zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwasser beträgt mehr als 400 m und verhindert

einen Zutritt von Grubenwasser zu trinkwasserführenden Schichten. Die entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses auf S. 69 f. gelten unverändert.

Dies gilt für das gesamte Grundwasser im Einwirkungsbereich des Grubenwasseranstiegs und insbesondere auch für Grundwasser außerhalb des Einwirkungsbereichs.

Eine Beeinträchtigung der konkret von dem Wasserleitungszweckverband Gau-Süd auf dem Gemeindegebiet Wallerfangen betriebenen Brunnen durch grubenwasserinduzierte Erschütterungsereignisse ist nach dem Gutachter der Planfeststellungsbehörde, Prof. Wagner nicht zu besorgen. Die dazu im Planfeststellungsbeschluss auf S. 167 enthaltenen Ausführungen gelten unverändert.

Die Trinkwassergewinnung des Gemeindewasserbetriebs Beckingen wurde von dem Behördengutachter Prof. Wagner ebenfalls untersucht und es wurde festgestellt, dass stoffliche Einflüsse durch den Grubenwasseranstieg nicht zu erwarten sind. Die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses auf S. 69/70 und S. 173 - 176 gelten unverändert.

Nichts Anderes ergibt sich bei Betrachtung des Szenarios von Wassereinträgen aus der Saar – in die das Grubenwasser nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen des Niveaus von minus 330 m NHN eingeleitet wird – in das Grundwasser. Einträge aus der Saar in das Grundwasser sind bei Mittel- und Niedrigwasser aufgrund der bei diesen Wasserständen effluenten Verhältnisse ausgeschlossen. Nur bei influenten Verhältnissen im Hochwasserfall kann es in unmittelbarer Nähe der Saar zu einem Übertritt von Saarwasser in das Grundwasser kommen. In diesem Fall ist das Saarwasser hochwasserbedingt zusätzlich verdünnt, Grundwasserunreinigungen über Saarausträge sind ausgeschlossen. Die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses auf S. 65/66 und S. 178 gelten unverändert.

Ob und inwieweit sich die Gemeinde Wallerfangen angesichts der Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Wasserleitungszweckverband Gau-Süd überhaupt auf den Trinkwasserschutz als eigene Betroffenheit berufen kann, bleibt an dieser Stelle mangels Betroffenheit des Trinkwassers dahingestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Planfeststellungsbeschluss auch in Würdigung der Erkenntnisse des Planergänzungsverfahrens vollumfänglich aufrecht zu erhalten ist.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



Möllene
Bergdirektor